



## Amtsgericht Offenburg

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 26.07.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>11, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Offenburg, Zeller Straße 38, 77654 Offenburg</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bohlsbach  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
172,55/1000 0	Wohnung mit Keller- bzw. Abstellraum im Untergeschoss	37	Tiefgaragenstellplatz (Doppel-parker) Nr. 43 unten	1077

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Bohlsbach	2418/1	Gebäude- und Freifläche	In den Matten 33, 35, 37, 39	3.589

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1-Zimmer-Wohnung mit ca. 44 qm Wohnfläche im 2. OG eines 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses (Baujahr 1991) mit insgesamt 51 Wohneinheiten und 58 Tiefgaragenstellplätzen im Stadtteil Bohlsbach von Offenburg gelegen. Sanierungen und Umbauten wurden 2016 und 2023 vorgenommen, im Jahr 2024 bzw. in den kommenden Jahren sind weitere Erneuerungen (u.a. Heizungserneuerung) und Sanierungen geplant.

Das Sondernutzungsrecht am Doppelparkerstellplatz wurde mit € 8.000,00 bei der Verkehrswertermittlung berücksichtigt. Die Wohnung konnte bei der Bewertung nicht besichtigt werden, weshalb bei der Verkehrswertfestsetzung bereits ein Abschlag von 10% vorgenommen wurde.

### Verkehrswert:

80.000,00 €

### Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben**

Empfänger: <b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>	Bank: <b>Baden-Württembergische Bank</b>
IBAN: <b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>	BIC: <b>SOLADEST600</b>
Verwendungszweck: <b>2441757000686, Az. 1 K 8/23 AG Offenburg</b>	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.